Allgemeine Versicherungsbedingungen für den Schutzbrief Haus und Wohnen (SHW 2011)

Inhaltsverzeichnis:

I. Umfang des Versicherungsschutzes
1 Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall
2 Versichertes Risiko
3 Begrenzung der Leistungen
4 Ausschlüsse

Organisation mit Kostenübernahme
5 Türöffnungsservice / Schlüsseldienst
6 Rohrreinigungsservice
7 Sanitär-Installateurservice
8 Elektro-Installateurservice (Stromausfall)
9 Heizungs-Installateurservice
10 Notheizung / Leihgeräte
11 Schädlingsbekämpfung
12 Entfernung von Wespennestern
13 Unterbringung von Haustieren im Notfall
14 Betreuung von Angehörigen im Notfall
15 Dokumentenservice

Vermittlung ohne Kostenübernahme
16 Möbeltransporte / Speditionen
17 Objektüberwachung durch Wach- und Sicherheitsdienste
18 Übernachtungsmöglichkeiten und Rückreise
19 Handwerker aller Gewerke
20 Architekten / Ingenieure
21 Sicherheitsfachfirmen
22 Dienstleister zur Beseitigung von Vandalismusschäden an Hauswänden

II. Beginn des Versicherungsschutzes / Beitragszahlung
23 Beginn des Versicherungsschutzes / Beitrag und Versicherungssteuer
24 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster Beitrag
25 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag
26 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftverfahren
27 Zahlungsperiode, Beitragskalkulation und Beitragsfälligkeit
28 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

III. Dauer und Ende des Vertrages / Kündigung
29 Dauer und Ende des Vertrages
30 Wegfall des versicherten Risikos
31 Kündigung nach Versicherungsfall
32 Mehrfachversicherung

IV. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
33 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles
34 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

V. Weitere Bestimmungen
35 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung
36 Rechtsverhältnisse der am Vertrag beteiligten Personen zueinander
37 Verjährung
38 Zuständiges Gericht
39 Verpflichtungen Dritter
40 Bedingungsänderungen

I. Umfang des Versicherungsschutzes

1 Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall

1.1 Der Versicherer erbringt im Versicherungsfall Beistandsleistungen durch Organisation mit Kostenübernahme nach den Ziffern 5 bis 15 bei einem unerwarteten Notfall in der ständig bewohnten Wohnung bzw. dem ständig bewohnten Einfamilienhaus des Versicherungsnehmers.

1.1.1 Berechtigte Personen sind der Versicherungsnehmer sowie die Personen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben.

1.2 Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn

1.2.1 die Voraussetzungen für die Erhebung des Anspruchs auf Beistandsleistungen nach den Ziffern 5 bis 15 gegeben sind und

1.2.2 der Anspruch auf Beistandsleistung durch eine berechtigte Person bei der Service-Hotline geltend gemacht wird.

1.3 Darüber hinaus werden – unabhängig vom Versicherungsfall – Vermittlungsleistungen nach den Ziffern 16 bis 22 als zusätzliche Serviceleistungen zu den Themen rund um Haus und Wohnung angeboten.

1.4 Der berechtigten Person steht in allen Lebenslagen an allen Tagen des Jahres rund um die Uhr eine Service-Hotline zur Verfügung. Kann sich die berechtigte Person anlässlich einer besonderen Notsituation nicht selbst bei der Service-Hotline melden, ist dies im Ausnahmefall auch durch dritte Personen möglich.

2 Versichertes Risiko

2.1 Der Versicherungsschutz gilt für die (das) innerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegende, ständig bewohnte Wohnung bzw. Einfamilienhaus (versichertes Objekt) des Versicherungsnehmers einschließlich zugehöriger Balkone, Loggien, Dachterrassen, Keller- und Speicherräume sowie Garagen (nicht: Stellplätze innerhalb von Sammelgaragen). Als Einfamilienhäuser gelten auch solche mit Einliegerwohnung, sofern die Einliegerwohnung durch Familienangehörige des Versicherungsnehmers genutzt wird.
Als ständig bewohnte(s) Wohnung bzw. Einfamilienhaus gilt – wenn nichts anderes vereinbart ist – der Hauptwohnsitz des Versicherungsnehmers, an dem dieser polizeilich gemeldet ist.

2.2 Unbeschadet der Bestimmungen in Ziffer 2.1 gilt der Versicherungsschutz bei einem Wohnungswechsel innerhalb der Bundesrepublik Deutschland während des Umzuges in der alten und neuen Wohnung bzw. dem Einfamilienhaus. Nach Ablauf von zwei Monaten ab Beginn des Umzuges besteht Versicherungsschutz nur noch in der neuen Wohnung bzw. dem neuen Einfamilienhaus.
Behält der Versicherungsnehmer die in Ziffer 2.1 genannte Wohnung bzw. das Einfamilienhaus als ständig bewohnte(s) Wohnung bzw. Einfamilienhaus bei, geht der Versicherungsschutz nicht über.
Liegt die neue Wohnung bzw. das neue Einfamilienhaus nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so geht der Versicherungsschutz nicht über. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt mit Abschluss des Umzuges, spätestens nach zwei Monaten.

3 Begrenzung der Leistungen

3.1 Jahreshöchstentschädigung
Die Leistungen des Versicherers für die Organisation mit Kostenübernahme nach den Ziffern 5 bis 14 sind auf insgesamt 1.500 EUR im Versicherungsjahr begrenzt. Unter die Jahreshöchstentschädigung fallen insgesamt alle Schäden nach den Ziffern 5 bis 14, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen.
Unberührt von dieser Jahreshöchstentschädigung bleibt der Anspruch auf den Dokumentenservice nach Ziffer 15.

3.2 Notfall
Der Versicherer übernimmt im Notfall die Organisation mit Kostenübernahme nach den Ziffern 5 bis 9 bis zur Höhe der Anfahrtskosten des entsprechenden Fachunternehmens sowie der Kosten bis zu zwei Stunden Arbeitszeit für die Notfallreparatur. Diese Leistungen können in besonderen Notfällen nach Rücksprache mit der Service-Hotline erweitert werden. Keine Entschädigung wird geleistet für Ersatzteile.

3.3 Entschädigung je Versicherungsfall
Die Leistungen des Versicherers nach den Ziffern 10 bis 15 sind auf maximal 500 EUR je Versicherungsfall begrenzt.

3.4 Sonstige Beschränkungen

3.4.1 Der Versicherer zahlt die von ihm nach den Ziffern 5 bis 15 zu übernehmenden Kosten direkt an den Dienstleistungsbetrieb. Sofern jedoch die vom Versicherer zu übernehmenden Kosten für die Erbringung der Leistungen nicht ausreichen oder die Jahreshöchstentschädigungsgrenze überschritten wird, stellt der Dienstleistungsbetrieb den darüber hinaus gehenden Betrag dem Versicherungsnehmer oder der berechtigten Person direkt in Rechnung.

3.4.2 Der Versicherer trägt keine Verantwortung für die ordnungsgemäße Ausführung der Tätigkeiten für nach den Ziffern 5 bis 22 beauftragte oder vermittelte Unternehmen.

4 Ausschlüsse

4.1 Der Anspruch auf Beistandsleistungen gemäß Ziffern 5 bis 15 ist ausgeschlossen, wenn die berechtigte Person die Voraussetzungen für die Erhebung des Anspruchs auf versicherte Beistandsleistungen nach den Ziffern 5 bis 15 vorsätzlich herbeigeführt hat.

4.2 Versicherungsschutz wird nicht gewährt für Schäden, die durch Aufruhr, innere Unruhen, Kriegsereignisse, Verfügungen von hoher Hand, Erdbeben oder Kernenergie unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Organisation mit Kostenübernahme

5 Türöffnungsservice / Schlüsseldienst

5.1 Der Versicherer organisiert das Öffnen der Haustür bzw. Wohnungstür durch eine Fachfirma (Schlüsseldienst), wenn die berechtigte Person nicht in das versicherte Objekt gelangen kann, weil der Schlüssel abhanden gekommen oder abgebrochen ist oder die berechtigte Person sich versehentlich ausgesperrt hat.

5.2 Der Versicherer übernimmt zusätzlich die Kosten für ein provisorisches Schloss, wenn das Türschloss durch das Öffnen der Tür funktionsunfähig werden sollte.

6 Rohrreinigungsservice

6.1 Der Versicherer organisiert den Einsatz einer Rohrreinigungsfirma, wenn in dem versicherten Objekt Abflussrohre von Bade- oder Duschwannen, Wasch- oder Spülbecken, WC's, Urinalen oder Bodenabläufen verstopft sind und diese nicht ohne fachmännische Hilfe beseitigt werden können.

6.2 Ausgeschlossen sind Leistungen

6.2.1 wenn bereits vor Vertragsabschluß Abflussrohre von Bade- oder Duschwannen, Wasch- oder Spülbecken, WC's, Urinalen oder Bodenabläufen verstopft waren,

6.2.2 bei denen die Ursachen der Rohrverstopfungen außerhalb des versicherten Objektes liegen.

7 Sanitär-Installateurservice

7.1 Der Versicherer organisiert den Einsatz eines Sanitär-Installateurbetriebes, wenn im versicherten Objekt die Kalt- oder Warmwasserversorgung unterbrochen ist oder nicht mehr abgestellt werden kann.

7.2 Ausgeschlossen sind Leistungen

7.2.1 wenn bereits vor Vertragsabschluss Defekte an der Sanitärinstallation vorhanden und für den Versicherungsnehmer oder die berechtigte Person erkennbar waren,

7.2.2 die der ordentlichen Instandhaltung bzw. Wartung der Sanitärinstallation des versicherten Objektes dienen.

8 Elektro-Installateurservice (Stromausfall)

8.1 Der Versicherer organisiert den Einsatz eines Elektro-Installateurbetriebes bei Defekten an der Elektro-Installation des versicherten Objektes.

8.2 Ausgeschlossen sind Leistungen

8.2.1 zur Behebung von Defekten an elektrischen und elektronischen Geräten wie z. B. Waschmaschinen, Trocknern, Geschirrspülmaschinen, Mikrowellen, Herden sowie Backöfen einschließlich Dunstabzugshauben, Heizkesseln, Heizungssteuerungsanlagen, Kühlschränken, Tiefkühlgeräten, Lampen einschließlich Leuchtmitteln, Computer Hard- und Software, Telefonanlagen, Fernsehgeräten, Stereoanlagen, Video-, CD- und DVD-Playern,

8.2.2 zur Behebung von Defekten an Stromverbrauchszählern,

8.2.3 wenn bereits vor Vertragsabschluss Defekte an der Elektroinstallation vorhanden und für den Versicherungsnehmer oder die berechtigte Person erkennbar waren,

8.2.4 zur Behebung von Defekten aufgrund von Blitz und Überspannung,

8.2.5 die der ordentlichen Instandhaltung bzw. Wartung der Elektroinstallation des versicherten Objektes dienen.

9 Heizungs-Installateurservice

9.1 Der Versicherer organisiert den Einsatz eines Heizungs-Installateurbetriebes, wenn in dem versicherten Objekt

9.1.1 die Heizung wegen eines Defektes nicht in Betrieb genommen werden kann,

9.1.2 Heizkörper aufgrund eines Bruchschadens oder Undichtigkeit repariert oder ersetzt werden müssen.

9.2 Ausgeschlossen sind Leistungen

9.2.1 wenn bereits vor Vertragsabschluss Defekte an der Heizungsinstallation vorhanden und für den Versicherungsnehmer oder die berechtigte Person erkennbar waren,

9.2.2 die der ordentlichen Instandhaltung bzw. Wartung der Heizungsinstallation des versicherten Objektes dienen.

10 Notheizung / Leihgeräte

10.1 Fällt während der Heizperiode unvorhergesehen die Heizungsanlage in dem versicherten Objekt aus und ist eine Abhilfe durch einen Heizungs-Installateurservice nach Ziffer 9 nicht möglich, organisiert der Versicherer, dass maximal 3 elektrische Leih-Heizgeräte zur Verfügung gestellt werden.

10.2 Nicht ersetzt werden zusätzliche Stromkosten, die durch den Einsatz der Leih-Heizgeräte entstehen.

11 Schädlingsbekämpfung

11.1 Der Versicherer organisiert die Schädlingsbekämpfung durch eine Fachfirma, wenn in dem versicherten Objekt der Befall durch Schädlinge aufgrund des Ausmaßes nur fachmännisch beseitigt werden kann. Als Schädlinge gelten ausschließlich Schaben (z. B. Kakerlaken), Ratten, Mäuse, Motten, Ameisen und Silberfische.

11.2 Ausgeschlossen sind Leistungen

11.2.1 wenn bereits vor Vertragsabschluss der Befall des versicherten Objektes durch Schädlinge vorhanden und für den Versicherungsnehmer oder die berechtigte Person erkennbar war,

11.2.2 sofern der Fachfirma der Zugang zum versicherten Objekt nicht gewährt wird bzw. nicht möglich ist.

12 Entfernung von Wespennestern

12.1 Der Versicherer organisiert die fachmännische Entfernung bzw. Umsiedlung von Wespennestern, die sich im Bereich des versicherten Objektes befinden.

12.2 Ausgeschlossen sind Leistungen

12.2.1 wenn bereits vor Vertragsabschluss dem Versicherungsnehmer oder der berechtigten Person die Existenz des Wespennests bekannt war,

12.2.2 sofern das Wespennest nicht dem versicherten Objekt zugeordnet werden kann,

12.2.3 wenn eine Entfernung bzw. Umsiedlung des Wespennestes aus Gründen des Artenschutzes gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) nicht zulässig ist.

13 Unterbringung von Haustieren im Notfall

13.1 Der Versicherer organisiert innerhalb der Bundesrepublik Deutschland die Unterbringung und Versorgung der im Haushalt lebenden Haustiere in einer Tierpension bzw. Tierheim, wenn das versicherte Objekt aufgrund eines Notfalles vorübergehend nicht bewohnbar ist.

13.2 Diese Leistung erbringt der Versicherer auch, wenn der Versicherungsnehmer oder eine andere berechtigte Person durch Unfall, Noteinweisung ins Krankenhaus oder Tod unvorhergesehen an der Betreuung der Tiere gehindert ist und eine andere berechtigte Person zur Betreuung nicht zur Verfügung steht. Als Haustiere gelten ausschließlich Hunde, Katzen, Vögel, Hamster, Meerschweinchen und Kaninchen.

14 Betreuung von Angehörigen im Notfall

14.1 Der Versicherer organisiert innerhalb der Bundesrepublik Deutschland die Betreuung von Kindern unter 16 Jahren oder von zu betreuenden weiteren Angehörigen, die im Haushalt des Versicherungsnehmers leben, wenn das versicherte Objekt aufgrund eines Notfalles vorübergehend nicht bewohnbar ist.

14.2 Diese Leistung erbringt der Versicherer auch, wenn der Versicherungsnehmer oder eine andere berechtigte Person durch Unfall, Noteinweisung ins Krankenhaus oder Tod unvorhergesehen an der Betreuung der Angehörigen gehindert ist und eine andere berechtigte Person zur Betreuung nicht zur Verfügung steht. Für diesen Fall erfolgt die Betreuung wenn möglich in dem versicherten Objekt, solange bis sie z. B. durch einen Verwandten des Versicherungsnehmers übernommen werden kann.

15 Dokumentenservice

15.1 Der Versicherer archiviert auf Wunsch des Versicherungsnehmers Kopien wichtiger Dokumente (wie z. B. Personalausweis, Reisepass, Bankpapiere etc.). Der Versicherer stellt dem Versicherungsnehmer bei Abhandenkommen der Originalpapiere diese Kopien unmittelbar per Fax, Post oder E-Mail zur Verfügung. Des Weiteren unterstützt der Versicherer den Versicherungsnehmer bei der Beschaffung von Ersatzdokumenten, z. B. durch die Benennung von Behörden sowie Informationen, welche bei der Beschaffung der Ersatzdokumente erforderlich sind. Erteilt der Versicherungsnehmer den Auftrag, sperrt der Versicherer archivierte Kredit- oder EC-Karten etc.

15.2 Der Versicherer verpflichtet sich, den Inhalt der Dokumente vertraulich zu behandeln und die archivierten Kopien nach Beendigung des Vertrages unverzüglich zu vernichten.

Vermittlung ohne Kostenübernahme

16 Möbeltransporte / Speditionen

Der Versicherer vermittelt Unternehmen für Möbeltransporte sowie zur Möbelunterstellung.

17 Objektüberwachung durch Wach- und Sicherheitsdienste

Der Versicherer vermittelt die notwendige Bewachung des Wohnobjektes durch geeignete Überwachungsunternehmen.

18 Übernachtungsmöglichkeiten und Rückreise

18.1 Der Versicherer vermittelt deutschlandweit Hotelreservierungen, sofern das versicherte Objekt aufgrund eines Notfalles nicht bewohnbar ist.

18.2 Wurde der Hausrat und/oder das Wohngebäude des verreisten Versicherungsnehmers beschädigt, so wird versucht, den Versicherungsnehmer ausfindig zu machen, um ihn über den eingetretenen Schaden zu informieren und gemeinsam mit ihm Maßnahmen zur Schadenminderung/-abwendung zu vereinbaren. Ebenso wird die Rückreise der Versicherungsnehmer von seinem Urlaubsort organisiert.

19 Handwerker aller Gewerke

Der Versicherer vermittelt Handwerker für
- Dachdeckerarbeiten
- Schreinerarbeiten
- Glas(Not)dienste
- Hausmeistertätigkeiten
- Trocknungsarbeiten (inkl. Abpumpen von Kellerräumen).

20 Architekten / Ingenieure

Der Versicherer vermittelt Architekten und/oder Ingenieure in Bezug auf vermutete Schadenbelastungen in dem versicherten Objekt (Schadstoffe, Strahlenbelastung).

21 Sicherheitsfachfirmen

Der Versicherer vermittelt Unternehmen zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen rund um das versicherte Objekt (z. B. Zutrittskontroll-, Einbruchmelde-, Videoüberwachungs- und Brandmeldetechnik).

22 Dienstleister zur Beseitigung von Vandalismusschäden an Hauswänden

Der Versicherer benennt geeignete Dienstleister für das Beseitigen von verunreinigten versicherten Gebäudefassaden (Graffiti, Vandalismus etc.).

II. Beginn des Versicherungsschutzes / Beitragszahlung

23 Beginn des Versicherungsschutzes / Beitrag und Versicherungssteuer

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten Beitrag rechtzeitig im Sinne von Ziffer 24.1 zahlt. Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

24 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster Beitrag

24.1 Der erste Beitrag ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechtes – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.

24.2 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrags eintreten, ist der Versicherer nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

24.3 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

25 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag

25.1 Die Folgebeiträge sind zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Zahlungsperiode fällig.
Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

25.2 Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.
Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Mahnung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Ziffern 25.3 und 25.4 mit dem Fristablauf verbunden sind.

25.3 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 25.2 Abs. 3 darauf hingewiesen wurde.

25.4 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 25.2 Abs. 3 darauf hingewiesen hat.
Hat der Versicherer gekündigt und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

2B0347D_2011 / 70302

26 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftverfahren

26.1 Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

26.2 Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

26.3 Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

27 Zahlungsperiode, Beitragskalkulation und Beitragsfälligkeit

Die Zahlungsperiode beträgt ein ganzes Jahr. Sie ist insoweit identisch mit der Versicherungsperiode nach § 12 Versicherungsvertragsgesetz (VVG).
Unsere Beiträge sind entsprechend der Zahlungsperiode kalkuliert. Sie werden grundsätzlich am ersten Tag der Zahlungsperiode fällig.
Gerät ein Versicherungsnehmer mit dem Beitrag einer Zahlungsperiode ganz oder teilweise in Verzug, so bewirkt dies keine sofortige Beitragsfälligkeit hinsichtlich der noch nicht fälligen Zahlungsperioden bis zum Vertragsablauf.
Die Laufzeit des Vertrages und die Zahlungsperiode können unterschiedlich geregelt sein. Dynamische Anpassungen erfolgen – sofern vereinbart – einmal im Jahr in dem Monat, in dem die Laufzeit des Vertrages endet.

27.1 Mindestbeiträge
Der Mindestbeitrag je Versicherungsschein beträgt 30 EUR.

28 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.
Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

III. Dauer und Ende des Vertrages / Kündigung

29 Dauer und Ende des Vertrages

29.1 Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

29.2 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

29.3 Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

29.4 Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres gekündigt werden; die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.

29.5 Für die Fortsetzung des Vertrages nach dem Tod des Versicherungsnehmers gilt:

29.5.1 Für den mitversicherten Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes* des Versicherungsnehmers und/oder in häuslicher Gemeinschaft lebende mitversicherte Personen besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort.

29.5.2 Wird die nächste Beitragsrechnung durch den überlebenden Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes* oder einen gemäß Ziffer 2.3 mitversicherten Lebensgefährten eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer.

30 Wegfall des versicherten Risikos

Wenn versicherte Risiken vollständig und dauerhaft wegfallen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. Dem Versicherer steht der Beitrag zu, den er hätte erheben können, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem er vom Wegfall Kenntnis erlangt.

31 Kündigung nach Versicherungsfall

31.1 Das Versicherungsverhältnis kann nach dem Eintritt des Versicherungsfalles gekündigt werden.
Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform spätestens einen Monat nach Erbringen der Beistandsleistungen zugegangen sein.

31.2 Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.
Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

32 Mehrfachversicherung

32.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.

32.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.

32.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

IV. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

33 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

33.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich durch Anruf der berechtigten Person bei der Service-Hotline anzuzeigen. Kann sich die berechtigte Person anlässlich einer besonderen Notsituation nicht selbst bei der Service-Hotline melden, ist dies im Ausnahmefall auch durch dritte Personen möglich.

33.2 Der Versicherungsnehmer oder die berechtigte Person müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind dabei zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer oder die berechtigte Person zumutbar ist. Der Versicherungsnehmer oder die berechtigte Person haben dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

33.3 Der Versicherungsnehmer oder die berechtigte Person ist verpflichtet, den Versicherer bei der Durchsetzung der Ansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen und dem Versicherer hierfür alle erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

34 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

34.1 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen ist, verletzt, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

34.2 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziffer 34.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

V. Weitere Bestimmungen

35 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

35.1 Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.
Erklärungen und Anzeigen, ausgenommen die Anspruchserhebung auf Beistandsleistungen bei der Service-Hotline nach Ziffer 1.2.2, sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

35.2 Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.

35.3 Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen der Ziffer 35.2 entsprechende Anwendung.

36 Rechtsverhältnisse der am Vertrag beteiligten Personen zueinander

36.1 Die Ausübung der Rechte aus dem Vertrag steht nicht der berechtigten Person, sondern dem Versicherungsnehmer zu. Dieser ist neben der berechtigten Person für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

36.2 Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Bestimmungen sind auf dessen Rechtsnachfolger und sonstige Anspruchsteller entsprechend anzuwenden.

36.3 Die Versicherungsansprüche können vor Fälligkeit ohne unsere Zustimmung weder übertragen noch verpfändet werden.

37 Verjährung

37.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristbestimmung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

37.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

38 Zuständiges Gericht

38.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

38.2 Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnergesellschaft ist.

38.3 Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

39 Verpflichtungen Dritter

39.1 Bestehen für einen Versicherungsfall für die berechtigte Person Ersatzansprüche gleichen Inhalts gegen Dritte, so ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass insgesamt keine Entschädigung geleistet wird, die den Gesamtschaden übersteigt.

---

* Eingetragene Lebenspartner im Sinne dieser Bedingungen sind Partnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz sowie vergleichbare eingetragene Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten.

39.2 Geldbeträge, die der Versicherer der berechtigten Person in besonderen Notfällen verauslagt, müssen unverzüglich nach deren Erstattung durch Dritte, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Aufforderung an den Versicherer zurückgezahlt werden.

40 Bedingungsänderungen

40.1 Änderungsrecht

Der Versicherer ist berechtigt, einzelne Regelungen dieser Bedingungen mit Wirkung für bestehende Verträge zu ändern oder zu ergänzen, wenn

40.1.1 ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung geändert wird, auf denen einzelne Bedingungen des Vertrages beruhen,

40.1.2 sich die höchstrichterliche Rechtsprechung ändert und dies unmittelbare Auswirkungen auf den Versicherungsvertrag hat,

40.1.3 ein Gericht einzelne Bedingungen rechtskräftig für unwirksam erklärt und die gesetzlichen Vorschriften keine Regelungen enthalten, die an deren Stelle tritt, oder

40.1.4 die Kartellbehörde oder die Versicherungsaufsichtsbehörde einzelne Bedingungen durch bestandskräftigen Verwaltungsakt als mit dem geltenden Recht nicht vereinbar erklärt und die gesetzlichen Vorschriften keine Regelungen enthalten, die an deren Stelle tritt.

Dies gilt nur, soweit die einzelnen geänderten Bedingungen unmittelbar davon betroffen sind.

Diese Berechtigung zur Änderung oder Ergänzung hat der Versicherer in den Fällen der o. g. gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung auch dann, wenn es sich um inhaltsgleiche Bedingungen eines anderen Versicherers handelt.

Der Versicherer darf Bedingungen nur ändern oder ergänzen, wenn die Schließung einer durch die genannten Änderungsanlässe entstandenen Vertragslücke zur Durchführung des Vertrags erforderlich ist oder das bei Vertragsschluss erklärte vereinbarte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung nicht in unbedeutendem Maße gestört ist.

40.2 Wirksamkeitsvoraussetzungen

Die nach Ziffer 40.1 zulässigen Änderungen teilt der Versicherer dem Versicherungsnehmer schriftlich mit und erläutert sie. Sie finden Anwendung, wenn die Änderungen spätestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitgeteilt und der Versicherungsnehmer schriftlich über sein Kündigungsrecht nach Ziffer 40.3 belehrt wurde.

40.3 Kündigungsrecht

Macht der Versicherer von dem Recht zur Bedingungsänderung nach Ziffer 40.1 Gebrauch, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedingungsänderung.